



GEMEINDE ERLIGHEIM

LANDKREIS LUDWIGSBURG

## **Satzung über die Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zulässige Öffnungszeiten**

(1) Aus Anlass der Gewerbeschau der „Interessensgemeinschaft der Selbstständigen Erligheim e.V.“ dürfen in Erligheim Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LadÖG am Sonntag, den 9. Juni 2024 in der Zeit ab 12.00 und bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen ist § 12 LadÖG zu beachten.

### **§ 3 Besondere Warengruppen**

Die Regelung über den verkaufsoffenen Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 9 LadÖG bleiben unberührt.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erligheim, den 18.04.2024

Gez.

Rainer Schäuffele  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung BW (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.